

## Benützungsverordnung

### Kirchgemeindehaus Klösterli in Oberhofen

Der Kirchgemeinderat von Hilterfingen, gestützt auf Art. 12 Abs. 1 des Benützungsreglements vom 17. Oktober 2023 beschliesst:

#### Art. 1 Bewilligungskompetenz

- 1 Bewilligungen können insbesondere erteilen:
  - der Gesamtkirchgemeinderat
  - der verantwortliche Kirchgemeinderat
  - die Reservationsstelle (bei unklarer Sachlage entscheidet der Kirchgemeinderat)
- 2 Die Musikkommission und das Pfarrteam geben Empfehlungen ab.

#### Art. 2 Benützung

- 1 Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf Dauerbenützung der Räume. Regelmässige Benützer eines Raumes müssen auf Anordnung der für das Gebäude verantwortlichen Person ausnahmsweise ein anderes Gebäude / einen anderen Raum beziehen oder auf die Benützung verzichten.
- 2 Während der Gottesdienste können in den übrigen Räumlichkeiten in der Regel keine anderen Aktivitäten stattfinden.
- 3 auf gleichzeitig im Hause stattfindende Veranstaltungen ist Rücksicht zu nehmen.

#### Art. 3 Gebühren

- 1 Die Grundgebühren und Raummieten sind in den Benützungstarifen geregelt.
- 2 Die Grundgebühr (Bereitstellung und Reinigung) ist grundsätzlich von allen Mietern zu entrichten. Reduktion oder Erlass von Gebühren sind in einer internen Sondervereinbarung festgehalten.
- 3 Der Annullierungsmodus ist im Benützungstarif geregelt.

#### Art. 4 Rechnungsstellung

- 1 Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Reservationsstelle der Kirchgemeinde.
- 2 Nachträglich bestellte Dienstleistungen, verursachte Schäden und ausserordentliche Reinigungs- und Aufräumarbeiten werden zu den im Benützungstarif aufgeführten Ansätzen verrechnet.

#### Art. 5 Sorgfaltspflicht

- 1 Die Anordnungen der für das Gebäude verantwortlichen Person sind zu befolgen.
- 2 An Gebäudeteilen und am Mobiliar dürfen keine Heftklammern, Nägel, Schrauben und dergleichen angebracht werden. Zum Aufhängen von Bildern und Plakaten sind die vorhandenen Einrichtungen zu benützen.
- 3 Beauftragte der Kirchgemeinde sind befugt, Personen, die gegen das Reglement und die Verordnung verstossen, aus dem Hause zu weisen.

**Art. 6 Sicherheit (siehe auch Merkblatt "Sicherheit")**

- 1 Notausgänge sind von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten.
- 2 Im Dachstock müssen die Zirkulationswege zu den Notausgängen 1.20m breit sein.
- 3 Bei Konzertbestuhlung muss ein Reihenabstand von 45cm eingehalten werden.
- 4 In den folgenden Räumen sind Feuerlöscher (F) und Wasserlöschposten (W) installiert:
  - Im Erdgeschoss: Hauseingang rechts (W+F), Küche (F),
  - Im Obergeschoss: auf der Bühne (links und rechts) (F), beim Invalidenausgang (F/W), Saaleingang (W), auf der Galerie (F).

**Art. 7 Parkplätze**

- 1 Es sind ausschliesslich die öffentlichen Parkmöglichkeiten zu benutzen.
- 2 Bei Grossanlässen ist vom Veranstalter eine Person zur Parkeinweisung zu organisieren.
- 3 Die Fahrräder und Motorfahrräder sind an dem dafür bestimmten Ort unterzustellen.

**Art. 8 Übernahme und Abgabe der Räume**

- 1 Die Zeiten für das Einrichten und die Raumübernahme müssen spätestens 2 Tage vor der Veranstaltung mit der gebäudeverantwortlichen Person abgesprochen werden.
- 2 Das Einrichten der gemieteten Räumlichkeiten erfolgt durch den Mieter in Absprache mit der für das Gebäude verantwortlichen Person.
- 3 Reinigung
  - a. Der Küche:
    - Das gebrauchte Geschirr ist zu reinigen und zu versorgen,
    - Der Boden ist feucht aufzuwischen,
    - Die Ablageflächen und die Kombination sind feucht zu reinigen,
    - Die Abwaschmaschinen sind gemäss Instruktion zu hinterlassen.
  - b. Der übrigen Räume:
    - Grobreinigung (besenrein),
    - Allfällige Dekorationen sind zu entfernen,
    - Die Tische sind abzuwaschen.
- 4 Die Abfallsäcke und Abfallmarken können vor Ort bezogen werden; sie werden in Rechnung gestellt.
- 5 Die Abgabe und Schliessung der Räume erfolgt in Absprache mit der für das Gebäude verantwortlichen Person. Für Anlässe, die nach 22.00 Uhr enden, kann die Raumabnahme auf den Folgetag verschoben werden.

**Art. 9 Konsumation**

- 1 Die unentgeltliche Abgabe von Verpflegung und Getränken ist gestattet.
- 2 Der Alkoholausschank unterliegt den polizeilichen Bestimmungen.
- 3 Die Organisation von Getränken und Verpflegung wird vom Mieter vorgenommen.

**Art. 10 Benützungzeiten**

- 1 Die Benützungszeit endet **Sonntag bis Donnerstag um 23.30 Uhr** und **Freitag bis Samstag um 00.30 Uhr**. Das Gebäude muss spätestens 30 Minuten nach diesem Zeitpunkt abgegeben sein. Ausnahmegewilligungen erteilt der Kirchgemeinderat.
- 2 Mit Rücksicht auf die Nachbarn (Wohnzone) ist darauf zu achten, dass die Gäste das Areal zügig und ruhig verlassen und der Güterumschlag mit nur einem Fahrzeug abgewickelt wird.

*Diese Verordnung wurde beraten und angenommen durch den Kirchgemeinderat am 14. November 2023. Inkrafttreten 01. Januar 2024. Sie ersetzt die Verordnung vom 01. Januar 2014.*

Kirchgemeinderat Hilterfingen



Maria Graf  
Co- Präsidentin



Simone Schoch  
Sekretärin